

**Änderung der Ordnung über den Zugang
für den konsekutiven Masterstudiengang „Biologie“ (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 09.05.2017

Der Fakultätsrat der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 22.02.2017 gemäß §§ 44 Abs. 1 S. 2, 72 Abs. 13 NHG die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Biologie“ (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 30.09.2016 (Amtliche Mitteilung 4/2016, S. 448 ff.) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 21.03.2017 und vom MWK mit Erlass vom 12.04.2017 genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Absatz 4 durch den folgenden ersetzt:

„(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw. die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2, z. B. im Sprachenzentrum oder durch TOEFL, IELTS, Cambridge First Certificate. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kursstufenhalbjahre im Fach Englisch der Sekundarstufe II mindestens 10 Punkte beträgt. Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 4 Jahre sein.“

In Zweifelsfällen entscheidet der Zugangsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von einem Semester nachgeholt und nachgewiesen werden.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.